

## **Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung gemäß Biostoffverordnung für Studierende der Medizin und Zahnmedizin**

Seit dem 1.4.1999 ist die Biostoffverordnung (BioStoffV) in Kraft. Sie konkretisiert die allgemeinen Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes für die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen.

### **1. Wovor schützt die BioStoffV?**

Die BioStoffV soll die Beschäftigten vor den gesundheitlichen Wirkungen von biologischen Arbeitsstoffen schützen.

### **2. Was sind biologische Arbeitsstoffe?**

Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, einschließlich gentechnisch veränderter Mikroorganismen, Viren und Prionen sowie Zellkulturen und humanpathogene Endoparasiten, die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende und toxische Wirkungen hervorrufen können. Zum Beispiel können Hepatitis B-Viren eine Leberentzündung, Schimmelpilze ein allergisches Asthma und das Staphylokokken-Enterotoxin eine Lebensmittelvergiftung verursachen.

### **3. Wann ist die BioStoffV anzuwenden?**

Die Geltung erstreckt sich auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen. Dazu gehört der **gezielte** Umgang mit Mikroorganismen, wie z. B. die Anzucht von Bakterien im mikrobiologischen Labor. Zum anderen gehört dazu der nicht gezielte Umgang, wie z. B. bei der Untersuchung einer Blutprobe, in der sich Hepatitis B-Viren befinden können, d. h. eine Exposition ist möglich, aber nicht exakt abschätzbar. Dazu zählt außerdem der berufliche Umgang mit Menschen, Pflanzen usw., wenn dabei biologische Arbeitsstoffe freigesetzt werden können, mit denen der Beschäftigte direkt in Kontakt kommen kann.

### **4. Wie wird der Schutz gewährleistet?**

Grundlage der Schutzmaßnahmen ist die Gefährdungsbeurteilung der biologischen Arbeitsstoffe.

Unabhängig von der Einstufung der Mikroorganismen in Risikogruppen sind bei allen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen die in den Hygieneplänen der Einrichtungen festgelegten Grundsätze des Arbeitsschutzes und Basishygienemaßnahmen zu beachten. Spezielle Sicherheitsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Gefährdung festgelegt.

Nach §15 BiostoffV ist für Sie vor Aufnahme von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen folgende arbeitsmedizinische Vorsorge:

**4.1 die Beratung und arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchung**, weil Sie innerhalb Ihres Studiums Tätigkeiten, die im Anhang IV der BioStoffV aufgelistet sind (z. B. Tätigkeiten in der Humanmedizin, wenn dabei Krankheitserreger wie Hepatitis B- und -C-Viren vorkommen können) verrichten werden,

**4.2 das Angebot einer Schutzimpfung**, weil Sie im Studium Krankheitserregern ausgesetzt sein können, gegen die wirksame Impfstoffe zur Verfügung stehen (z. B. gegen Hepatitis B, ggf. Hepatitis A, Masern-, Mumps-, Röteln, Pertussis oder Varizellen).

### **5. Dokumentation der Untersuchung und Beratung**

Der untersuchende Arzt muss das Untersuchungsergebnis schriftlich dem Untersuchten und dem Studentensekretariats als Vertreter des „Arbeitgebers“ mitteilen. Das Ergebnis wird in allgemeiner Form geäußert (keine gesundheitlichen Bedenken/ keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen/ befristete oder dauernde gesundheitliche Bedenken) – in jedem Fall ohne Nennung von Diagnosen!

**Widerspruch** hinsichtlich des Untersuchungsergebnisses ist möglich und an die zuständige Aufsichtsbehörde, das Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Stralsund zu richten.

### **6. Wo finden die Untersuchungen und Beratungen statt?**

Die arbeitsmedizinische Untersuchung und Beratung findet im Betriebsärztlichen Dienst der Universitätsmedizin Greifswald - Fleischmannstraße 44 (im Gebäude der Radiologie, Eingang Hofseite, 1. Etage) statt.

### **Terminvergabe:**

Die Studierenden werden gebeten, individuell einen Termin unter der folgenden Telefon-Nummer zu vereinbaren:

Telefon: 03834-86 5355

E-Mail: [termine.bead@med.uni-greifswald.de](mailto:termine.bead@med.uni-greifswald.de)

### **Achtung!**

Die Aufnahme einer im Sinne der BioStoffV gefährdenden Tätigkeit (spezielles Praktikum, Famulatur) kann nur erfolgen, wenn der Nachweis über die erfolgte arbeitsmedizinische Untersuchung und Beratung (gültige ärztliche Bescheinigung eines nach BioStoffV ermächtigten Arztes) erbracht werden kann.

Sofern Sie das Untersuchungsangebot des Betriebsärztlichen Dienstes nicht wahrnehmen wollen, steht es Ihnen frei, sich durch andere, für die Vorsorgeuntersuchung nach der BioStoffV ermächtigte Ärzte entsprechend untersuchen, beraten und sich darüber eine gültige Bescheinigung ausstellen zu lassen.

Mögliche Kosten werden in solchen Fällen allerdings nicht von der E.-M.-Arndt-Universität übernommen. Sie sind dann in der Regel vom Studierenden selbst zu tragen.